

Ich möchte einen höheren Schulabschluss

Ich habe:
den
**Hauptschulabschluss
nach Klasse 9
oder keinen Abschluss**

Ich bekomme:
den Sekundarabschluss I
**Hauptschulabschluss
nach Klasse 10**

bei Erwerb eines
Abschlusszeugnisses.
§ 9. 1 & 4

Ich bekomme:
den mittleren Schulabschluss
Fachoberschulreife

- wenn . . .
- ich die Gesellenprüfung bestanden habe
 - und mein Abschlusszeugnis mindestens die Note 3,0 hat.
 - ☞ Eine Nachprüfung ist möglich, wenn damit in einem beliebigen Fach eine Verbesserung um eine Notenstufe die 3,0 erreicht wird.
 - ich Englisch nachweisen kann:
 - ☞ Englischnote in der Berufsschule (Stufe B 1 mit 80 h) mindestens ausreichend

Ich bekomme:
die **Fachoberschulreife mit Qualifikation**
zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

- wenn . . .
- ich die Gesellenprüfung bestanden habe.
 - und mein Abschlusszeugnis mindestens die Note 2,5 hat.
 - ☞ Eine Nachprüfung ist möglich, wenn damit in einem beliebigen Fach eine Verbesserung um eine Notenstufe die 2,5 erreicht wird.
 - ich Englisch nachweisen kann:
 - ☞ Englischnote in der Berufsschule (Stufe B 1 mit 80 h) mindestens ausreichend

Ich habe:
den
**Hauptschulabschluss
nach Klasse 10
Sekundarabschluss I**

Ich bekomme:
den mittleren Schulabschluss
Fachoberschulreife

- wenn . . .
- ich die Gesellenprüfung bestanden habe
 - und mein Abschlusszeugnis mindestens die Note 3,0 hat.
 - ☞ Eine Nachprüfung ist möglich, wenn damit in einem beliebigen Fach eine Verbesserung um eine Notenstufe die 3,0 erreicht wird.
 - ich Englisch nachweisen kann:
 - ☞ Englischnote in der Berufsschule (Stufe B 1 mit 80 h) mindestens ausreichend

Ich bekomme:
die **Fachoberschulreife mit Qualifikation**
zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

- wenn . . .
- ich die Gesellenprüfung bestanden habe.
 - und mein Abschlusszeugnis mindestens die Note 2,5 hat.
 - ☞ Eine Nachprüfung ist möglich, wenn damit in einem beliebigen Fach eine Verbesserung um eine Notenstufe die 2,5 erreicht wird.
 - ich Englisch nachweisen kann:
 - ☞ Englischnote in der Berufsschule (Stufe B 1 mit 80 h) mindestens ausreichend



Ich habe:
den mittleren
Schulabschluss
die
**Fachoberschulreife
FOR**

Ich bekomme:
die **Fachoberschulreife mit Qualifikation**
zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

wenn . . .

- ich die Gesellenprüfung bestanden habe.
- und mein Abschlusszeugnis mindestens die Note 2,5 hat.
 - ↳ Eine Nachprüfung ist möglich, wenn damit in einem beliebigen Fach eine Verbesserung um eine Notenstufe die 2,5 erreicht wird.
- ich Englisch nachweisen kann:
 - ↳ Englischnote in der Berufsschule (Stufe B 1 mit 80 h) mindestens ausreichend

Sonderfälle Englisch:

- ↳ Note Englisch Klasse 10 Realschule, Gymnasium oder Gesamtschule (e-Kurs) mindestens ausreichend wird anerkannt
- ↳ KMK Zertifikat auf Stufe B 1 = KMK II erwerben.
- ↳ beim Bildungsträger ein Fremdsprachenzertifikat der Stufe B 1 erwerben
- ↳ Bescheinigung Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) > muss beim RP beantragt werden! > nur wenn noch nie eine Englischnote erteilt wurde!
- Die FOR kann nachträglich zuerkannt werden. (Prüfung später bestehen, Volkshochschulkurs Englisch nachliefern)
- Die FOR m. Q. kann nachträglich zuerkannt werden. (Prüfung später bestehen, Volkshochschulkurs Englisch nachliefern)

Quelle: APO-BK 13/ 33

- § 9 Berufsschulabschluss & Berufsschulabschlussnote (2. Abschnitt Fachklassen des dualen Systems der Berufsbildung)
- >> *Berechnung wie folgt: Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Dafür werden die Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel bei zweijährigen Berufen 160, bei dreijährigen 240 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor 2 multipliziert. Die Noten der übrigen Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor 1 multipliziert. Fächer des Differenzierungsbereiches gehen nicht in die Abschlussnote ein. Die so gewichteten Noten werden addiert und durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma genau gerechnet und nicht gerundet.
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern (2. Abschnitt allgemeine Verfahrensbestimmungen)
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis (2. Abschnitt allgemeine Verfahrensbestimmungen)

Zweifelsfälle bedürfen der Klärung